

**AUSBILDUNGSBERATUNG**

Erstuntersuchung und Nachuntersuchung in der Berufsausbildung – Informationen für Auszubildende und Betriebe

Das Jugendarbeitsschutzgesetz sieht vor, dass Jugendliche zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr innerhalb der letzten 14 Monate vor einem Beschäftigungsbeginn eine ärztliche Untersuchung (Erstuntersuchung) zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung durchführen lassen müssen. Diese Regelung umfasst auch die Aufnahme einer Berufsausbildung. Eine solche vom Arzt ausgestellte Bescheinigung ist dem Auszubildenden vorzulegen. Ein Jahr nach Aufnahme der Ausbildung hat sich der Auszubildende auch eine Bescheinigung von einem Arzt darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist, sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen

Rechtliche Grundlagen: Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchUV), Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Pflichten der Auszubildenden/gesetzlichen Vertreter:

Durchführung

- Entweder bei dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) in dem Bezirk, in dem der Jugendliche die letzte allgemeinbildende Schule besucht oder besucht hat oder
- bei einem Arzt freier Wahl.

Die Untersuchung hier ist kostenlos, wenn ein sogenannter Untersuchungsberechtigungsschein mitgenommen wird, der bei Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses für die Erstuntersuchung vom o.g. KJGD und für die Nachuntersuchung beim Jugendgesundheitsdienst im Wohnbezirk des Jugendlichen ausgegeben wird.

Außerdem erhält der Jugendliche auch bei diesen Stellen einen amtlichen Erhebungsbogen zur Vorbereitung der Untersuchung. Dieser soll ausgefüllt und unterschrieben dem Arzt vorgelegt werden.

Anmerkung: Nach Auskunft der Senatsverwaltung erhalten auch Ärzte die erforderlichen Unterlagen bei den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten in den Berliner Bezirken (Adressen siehe weitere Informationen/Merkblatt Senatsverwaltung).



Bescheinigung (Amtliche Vordrucke)

- Über die Erstuntersuchung und Nachuntersuchung werden vom Arzt jeweils zwei Bescheinigungen ausgestellt, und zwar eine Ärztliche Bescheinigung für die Personensorgeberechtigten (gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen) und eine Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber.

Aushändigung

- Erstuntersuchung: Die Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber ist dem Ausbildungsbetrieb vor Beschäftigungsbeginn unbedingt vorzulegen.
- Nachuntersuchung: Spätestens ein Jahr nach Beginn der Beschäftigung muss dem Arbeitgeber eine Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber über eine Nachuntersuchung vorgelegt werden. Die Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
- Wechseln Jugendliche den Arbeitgeber, müssen die Ärztlichen Bescheinigungen für den Arbeitgeber mitgenommen und dem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden.

Weitere Informationen/Ansprechpartner:

- [Bürgerservice Land Berlin](#)
- Bürgertelefon Land Berlin: 030-115
- [Merkblatt der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin mit Adressen der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste](#)
- [Ausbildungsberatung IHK Berlin](#)

Pflichten der Auszubildenden:

Freistellung

- Arbeitgeber haben Auszubildende für die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen freizustellen.

Aufforderung

- Eine Beschäftigung von Jugendlichen ist erst möglich, wenn dem Arbeitgeber die Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber über die Erstuntersuchung vorliegt. Arbeitgeber sollen vor Beschäftigungsbeginn aktiv zur Vorlage auffordern.

- Auf die Erste Nachuntersuchung von Jugendlichen soll neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich hingewiesen und zur Durchführung der Nachuntersuchung sowie zur Vorlage der Bescheinigung spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs eines Jahres nach Beschäftigungsbeginn aufgefordert werden.
- Liegt die Bescheinigung über die Nachuntersuchung nicht rechtzeitig vor, hat der Arbeitgeber den Jugendlichen innerhalb eines Monats unter Hinweis auf ein Beschäftigungsverbot nach Ablauf von 14 Monaten bei Nichtvorlage schriftlich aufzufordern.

Vorlage zur Einsicht

- Die Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber über die Erstuntersuchung ist in Kopie der IHK Berlin als zuständige Stelle gemeinsam mit dem Antrag auf Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses und einer Kopie des Ausbildungsvertrages vorzulegen. Hinweis: Fehlt die Bescheinigung, kann der Vertrag nicht eingetragen werden.
- Die Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber über die Erste Nachuntersuchung für Jugendliche muss spätestens am Tag der Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung der IHK Berlin zur Einsicht vorgelegt werden. Hinweis: Fehlt die Bescheinigung trotz Aufforderung der zuständigen Stelle weiterhin, ist das Ausbildungsverhältnis im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu löschen.

Gefährdungsvermerk/Fürsorge

- Hat der untersuchende Arzt die Ausführung von Arbeiten als gesundheitsgefährdend in der Bescheinigung vermerkt, dürfen Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden. Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz) bewilligt werden.

Gegebenenfalls müssen Betrieb und Auszubildende prüfen, ob eine Berufsausbildung im gewählten Ausbildungsberuf durchführbar ist.

Aufbewahrung

- Arbeitgeber haben die Ärztlichen Bescheinigungen für den Arbeitgeber bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendlichen aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese den Behörden vorzulegen.

Aushändigung

- Wird das Beschäftigungsverhältnis mit Jugendlichen beendet, sind diesen die Ärztlichen Bescheinigungen für den Arbeitgeber auszuhändigen. Wird dagegen verstoßen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 59 Abs. 1 Nr. 5 JARbSchG).



Weitere Informationen/Ansprechpartner:

- [Ausbildungsberatung IHK Berlin](#)
- [Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin \(LAGeSi\)](#)

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.